



Justitiar RA Clemens H. Hons
Zeißstraße 63, 30519 Hannover
Tel.: 0511/899 859-0

An die
Damen und Herren
Kreisjägermeister und Vorsitzenden
der Jägerschaften Niedersachsen

nachrichtlich: den Mitgliedern des Präsidiums

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Fernruf (05 11) 53 04 30
Telefax (05 11) 55 20 48
e-mail: info@ljn.de
Internet: <http://www.ljn.de>
Datum: 29.02.2015 HS/AD, 2030/04

Entnahme von Wölfen durch Beauftragte des Umweltministeriums/NLWKN

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nds. Umweltministerium stellt Überlegungen an, ob und wie einer oder mehrere Wölfe der freien Wildbahn „entnommen“ werden können. Hierzu sollen vom MU/vom NLWKN beauftragte Personen verhaltensauffällig gewordene Wölfe einfangen/betäuben/an andere Orte verbringen. Hierbei handelt es sich nicht um Jagdausübung im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG, weil der Wolf nicht dem Jagdrecht unterliegt. Er zählt nicht zu den jagdbaren Tieren (§ 2 BJagdG). Die Entnahme eines Wolfes ist damit nicht durch den Jagdschein gedeckt. Vielmehr handeln die vom MU/dem NLWKN beauftragten Personen in diesem Fall nach Naturschutzrecht. Es ist nicht Aufgabe der Jagdbehörden zu kontrollieren, ob sie hierzu eine Genehmigung benötigen und ob eine solche erteilt ist. Sollten sie bei der Entnahme eine Waffe gebrauchen, benötigen sie zusätzlich eine besondere waffenrechtliche Erlaubnis.

Von der Naturschutzbehörde beauftragte Personen sind nicht verpflichtet, sich zuvor beim Grundstückseigentümer/Revierinhaber zu melden. Lediglich der „Höflichkeitserlass“ des damaligen Umweltministers Sander hatte vorgesehen, dass sich Mitarbeiter der Naturschutzbehörden bei den Eigentümern / Jagdausübungsberechtigten anmelden, wenn sie Kontrollen vornehmen.

Wenn eine unbekannte Person – möglicherweise bewaffnet – im Revier angetroffen wird, besteht stets der Verdacht der Jagdwilderei (§ 292 StGB). Ich rate in solchen Fällen regelmäßig davon ab, dass sich der Eigentümer/Jagdausübungsberechtigte auf den Jagdschutz beruft und selber gegenüber ihm fremden Personen tätig wird. Vielmehr sollte er in einem solchen Fall – allein aus Gründen des Eigenschutzes - die Polizei einschalten. Schon um solche Situationen zu vermeiden, wird die LJN gegenüber dem MU nachdrücklich zum Einen auf die Notwendigkeit hinweisen, dass das MU oder der NLWKN sowohl den Kreisjägermeister, als auch die jeweiligen betroffenen Revierinhaber informieren, bevor von ihnen beauftragte Personen in den Jagdrevieren tätig

werden. Weiter wird sie darauf verweisen, dass vom Ministerium beauftragte Personen einer waffenrechtlichen und ggfs. auch einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, wenn sie einen Wolf entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hons', written in a cursive style.

Clemens H. Hons

Rechtsanwalt